

Schule-MIT-Eltern
Gemeinde
Wyssachen

Der Gemeinderat von Wyssachen, gestützt auf Art. 31 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und dem Anhang I zum OgR der Einwohnergemeinde Wyssachen vom 28. Juni 2000 beschliesst folgende

VERORDNUNG

über die Organisation der Elternmitwirkung an der Schule der Gemeinde Wyssachen

I. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich, Definitionen

Die Elternmitwirkung in Wyssachen nennt sich „Schule-MIT-Eltern“

Zweck

Art. 1

¹ Das Reglement regelt die Elternmitwirkung an der Schule der Gemeinde Wyssachen.

² Es wird damit bezweckt:

- a) die Elternmitwirkung zu strukturieren und zu fördern
- b) den Informationsaustausch zwischen den Eltern, der Lehrerschaft und der Schulkommissionen auszubauen
- c) die gegenseitigen Kontakte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu vertiefen

Geltungsbereich

Art. 2

Der Geltungsbereich des Reglements umfasst:

- a) die Kindergartenklassen
- b) die Schulklassen der Primarstufe
- c) die Schulklassen der Realstufe

Eltern

Art. 3

¹ Eltern im Sinne dieses Reglements sind:

- a) die gesetzlichen Vertreter des Kindes
- b) oder Personen, welche sich im Auftrag der erstgenannten täglich um die Erziehung und Versorgung des Kindes kümmern.

² Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

³ In Nachbargemeinden wohnhafte Eltern, deren Kinder die Schulen der Gemeinde Wyssachen besuchen, sind bezüglich Elternmitwirkung den in der Gemeinde Wyssachen wohnhaften Eltern gleichgestellt.

Einzelgespräche

Art. 4

Gespräche über Anliegen der Eltern oder der Lehrpersonen, die ein einzelnes Kind oder eine einzelne Lehrperson betreffen, sind nicht Gegenstand der nachstehend geregelten Mitwirkungsformen.

Schulklasse	Art. 5 Als Schulklasse gilt die Gemeinschaft aller Schülerinnen und Schüler, die in einem Schulzimmer unterrichtet werden. Dies gilt auch für mehrstufige Klassen.
Räumlichkeiten	Art. 6 Die Schule stellt den Organen der Elternmitwirkung für ihre Versammlungen die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung.
Finanzierung	Art. 7 ¹ Die Elternmitwirkung ist ehrenamtlich. ² Auslagen für Porti, Kopien und Telefonate übernimmt die Gemeinde. Weitere Auslagen können beim Gemeinderat beantragt werden.

II. Struktur der Elternmitwirkung

Organe	Art. 8 ¹ Die Organe der Elternmitwirkung sind: a) die Elterngesprächsgruppen auf Klassenebene b) die Elternratsversammlung auf Gemeindeebene ² Je nach Anliegen sind die Gesprächspartner dieser Organe: a) die einzelnen Lehrpersonen einer Klasse b) die Schulleitung c) die Schulkommission
Organisation der Elterngesprächsgruppe	Art. 9 ¹ Alle Eltern einer Klasse bilden die Elterngesprächsgruppe a) Vertreterinnen und Vertreter der Schule (Schulleitung, Lehrpersonen, Schulkommission) können beigezogen werden. b) Eine einfache Mehrheit der Elterngesprächsgruppe bestimmt, ob und wer beigezogen wird. ² Die Elterngesprächsgruppe versammelt sich zu Beginn des Schuljahres und nach Bedarf und auf Wunsch des Elternvertreters oder der Elternvertreterin, der Klassenlehrperson oder wenn die Eltern von fünf Kindern dies verlangen. ³ Die Schule wird über die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppen informiert. ⁴ Der Elternvertreter oder die Elternvertreterin und/oder ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schule leitet die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe.
Aufgaben der Elterngesprächsgruppe	Art. 10 ¹ Die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe dienen der gegenseitigen Information und dem Gedankenaustausch. ² Die Elterngesprächsgruppe formuliert Anträge an Schule-MIT-Eltern. Beschlüsse der Elterngesprächsgruppe werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Pro Kind steht den Elternteilen gemeinsam eine Stimme zu. ³ Die Elterngesprächsgruppe wählt zu Beginn des Schuljahres für die

Dauer eines Jahres einen Elternvertreter oder eine Elternvertreterin in Schule-MIT-Eltern.

⁴ Die Wahl erfolgt schriftlich. Wiederwahlen sind möglich. Eltern, die Mitglied der betreffenden Schulkommission sind sowie in der Gemeinde Wyssachen unterrichtende Lehrpersonen, sind nicht wählbar. Die Wahl einer Stellvertretung ist möglich. Das Wahlverfahren wird durch die Elternratsversammlung im Detail geregelt.

Orientierung von Schule-MIT-Eltern

Art. 11

¹ Die Elternvertreter und Elternvertreterinnen aller Klassen eines Schulhauses bilden Schule-MIT-Eltern. Diese konstituiert sich selbst.

² Schule-MIT-Eltern versammelt sich je nach Bedarf, auf Antrag eines Elternvertreters, einer Elternvertreterin, der Schulleitung oder der Schulkommission.

³ Auf Einladung von Schule-MIT-Eltern und/oder der Schule findet mindestens einmal pro Schuljahr eine gemeinsame Sitzung statt.

⁴ Die Schule wird über die Zusammenkünfte von Schule-MIT-Eltern informiert.

Aufgaben von Schule-MIT-Eltern

Art. 12

¹ In Schule-MIT-Eltern werden Themen besprochen, die sich auf die Schule Wyssachen beziehen.

² Schule-MIT-Eltern formuliert Anträge an die Elternratsversammlung, an die Schulleitung oder an die zusätzliche Schulkommission. Schule-MIT-Eltern bestimmt eine Vertretung, welche die Anliegen der Schulleitung / der Schulkommission gegenüber vertritt. Die Anträge erfolgen in der Regel schriftlich.

³ Schule-MIT-Eltern ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Elternvertreter und Elternvertreterinnen anwesend sind. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst.

III. Schlussbestimmung

Inkraftsetzung

Art. 13

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 20.05.2010.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

U. Steffen

L. Heiniger

Genehmigung publiziert: Anzeiger Nr. 22 vom 03. Juni 2010